

6. Epistolar

Brief von August Hermann Francke an das kurfürstlich brandenburgische Konsistorium zu Halle.

Francke, August Hermann

Halle (Saale), 20.04.1699

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-18560

fol. 3.

Fol. 3.
An den Professorem Theologiae bey seiner
Universität und Pastorem zu Glaucha M. Francken
Vorst.

Weshalb das kaiserliche Ministerium wieder fragt, das Sie am
fest der Krönung Marie jüngerin auf der dunklen
Cathel ist, also weißt, ob ob Sie auch nicht
wacht zu stehen, oder nicht zu stehen, mit besonderer
angefordert und zu verfügen geboten, das bezeugt der Copie,
die Sie mit uns haben.

Wenn man dann darauf mit einem antwort und
Notwendigst unsere Abreise zu thun nötig befindet, als
wird sich finden auf Verlegung, des Hrn. Raths H. v. d. La.
gen zum Consistorio also zu unserer Verordnung, 14. Ja.
sich einfinden sollt, Dinst. 2. Das Jahr 1699.

ons. Ihsus Prebensof

Lehrkraut

L. N. Merchies

John I. Lewis

N. J. Dole

Ch. J. Antonig

H. I. Meyer

Fol. 4. Pref. 220. April. 1699.

Joseph. Trautauk. v. y.

pres. 220. April 1699.

pres. 20. April 1699.
Dumay die den 15. Martij datirt. Klagerfritzer an
Ministerij Hallensis gegen mich nur erst den 28. ejusd.
presentirt worden, und von dieser Zeit her ist mit
seiner Amblerbeit überhäuftet worden; Al
lebe mit unserer gemeinsamen Verantwortung stehend
bey hoch. wol. Excell. und hoch. b. anz. usf.
künftige Session an Jesuablen Consistorij
mit anse. forgerichtigte Vergünstigung in laub usf.

wollen, und ansetzen

hoch. hoch. Excell. Excell. und hoch.

Jalle, den 20. April
1699.

zu Hofe am und zu Hof
verbinden

In der
Consistorium der hochh. Meyd.

hoch. hoch. frank.

fol. 5.

hoch. hoch. brandenb.

prasa 27. April 1699.

Das Ministerij in Jalle gegen uns den 15. Martij eingezogen
beseitigt, ist uns den 28. ejusd. noch eingezogen
worden, dass in der Sitzung bei der Verantwortung bei
jüngster Session der hochh. Consistorij bereits aufgeführt.
Johst nun getündet für die Relation der h. Consistorial
tathl und Prof. Jur. Publ. alior. Lu. Jaminus Bodini,
welcher im gründe der Jalle mit uns sind dinst ist;
und zeigt die beilage sub Lit. H. was dinst der Jalle
mit Lu. D. Oleario und Lu. M. Nicolai gemacht. Ob
uns nun wofür darüber anzuwenden, dass die Lu. Ministeriales,
nachdem von Lu. Dr. Oleario und Lu. M. Nicolai mit
Lu. Dr. Bodino gehalten got Präs, eine würckliche Klage
gegen uns formirt, da dinst bezeugung der Lu. Dr.
Bodini, Lu. Dr. Olearius in dinst die Jalle requiritur
und dextram dinst gegeben, das die dinst bezeugung
eingeben, wollen, bis die weiter mit Jalle conferirt,
welche aber bis dato nicht geschehen, sondern dinst
gesandt. So dinst in dinst, das was in dinst
Ruggeister Gottes und der Gemeinde gemacht, kinst dinst
linguen, sondern Jalle dinst in dinst gründliche Klarheit
meiner Jalle worte, die in dinst dinst am Jalle